

Rundschreiben Nr. 6/2021

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 21.12.2021

Rundschreiben zum Jahresende

Mit diesem Rundschreiben zum Jahresende möchten wir in Kurzform auf einige steuerliche Neuerungen und Fälligkeiten hinweisen.

Mehrwertsteuer-Akonto: Innerhalb 27. Dezember 2021 ist das MwSt.-Akonto im Ausmaß von 88% der Mehrwertsteuerschuld des 4. Trimesters 2020 (trimestrale Abrechnung) bzw. des Monats Dezember 2020 (monatliche Abrechnung) einzuzahlen.

Falls im 4. Trimester 2021 bzw. im Monat Dezember 2021 ein MwSt.- Guthaben zu erwarten ist, braucht keine Akontozahlung getätigt werden; dasselbe gilt für den Fall, dass der errechnete Akontobetrag unter Euro 103,29 ausmacht.

Das Mehrwertsteuer-Akonto kann reduziert werden, wenn heuer (4. Trimester bzw. Monat Dezember) eine geringere Mehrwertsteuerschuld als im selben Abrechnungszeitraum des Vorjahres zu erwarten ist.

Wir werden Ihnen in den kommenden Tagen, das vorausberechnete MwSt. – Akonto per E-Mail mitteilen.

Lagerbestände zum 31.12.2021 bzw. zum Ende des Geschäftsjahres: Wir machen auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam, welche für die Unternehmer eine ordnungsgemäße Aufnahme der Lagerbestände zum 31. Dezember bzw. zum Ende eines jeden Geschäftsjahres vorschreibt.

Die Inventarliste muss vom Unternehmer unterschrieben sein und bei eventuellen Finanzkontrollen den Behörden zur Überprüfung vorgelegt werden.

Wir ersuchen Sie, uns eine Ausfertigung der Inventarliste innerhalb Jänner 2022 zukommen zu lassen.

Im Bilanzanhang (EU-Bilanz) bzw. im Inventarbuch müssen die bei der Bewertung der Lagerbestände angewandten Kriterien angegeben werden.

Vorsteuerabzug zum Jahresende: nur die bis 31. Dezember elektronisch erhaltenen Eingangrechnungen dürfen in der MwSt.-Abrechnung für Dezember 2021 berücksichtigt werden; die Rechnungen die elektronisch Anfang Jänner nächsten Jahres eingehen, dürfen erst in die erste Abrechnungsperiode des neuen Jahres eingebucht werden, auch wenn sie ein Rechnungsdatum von Dezember aufweisen. Für die Bilanzerstellung sind diese Rechnungen dann abzugrenzen.

Super-ACE – Erhöhung des Eigenkapitals: innerhalb des Jahres 2021 kann die erhöhte Eigenkapitalförderung ACE mit einem Koeffizienten von 15 % anstelle von 1,3 % angewendet werden.

Bargeldgrenze: ab 01.01.2022 gilt in Italien ein Limit für Bargeldzahlungen in der Höhe von 999,99 Euro.

Elektronische Rechnungen Ausland: die Verpflichtung der elektronischen Versendung von erhaltenen Auslandsrechnungen gilt nicht wie geplant ab 01.01.2022, sondern ab 01.07.2022.

Veröffentlichung Beiträge: Unternehmen und Vereine müssen im Sinne von art. 11-sexiesdecies D.L. 52/2021 - art. 1 c. 125-127 L. 124/2017 und art. 35 D.L. 34/2019 die **im Jahr 2020** erhaltenen Beiträge im Bilanzanhang angeben ODER auf der eigenen Homepage veröffentlichen. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Betrag der gesamten Beiträge des Jahres („Kassaprinzip“) **über 10.000 Euro;**
- Beiträge wurden nicht im Bilanzanhang angeführt (gilt für die GmbHs, Genossenschaften und Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Kleinst-GmbH mit stark vereinfachtem Anhang);
- Es handelt sich nicht um Beiträge gegenüber jedem Unternehmen (wie beispielsweise die Begünstigungen IRAP).

Ausgenommen sind Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften. Die Veröffentlichung muss **innerhalb 31.12.2021** erfolgen. Die folgenden Daten müssen veröffentlicht werden:

- Datum Inkasso;
- Beitrag gebende öffentliche Körperschaft;
- Grund / Beschreibung;
- Betrag.

Ab 2022 müssen diese Informationen innerhalb 30.06. des Folgejahres auf der Homepage veröffentlicht werden.

Sollten die Daten der Beiträge bereits auf den Seiten des Ministeriums www.rna.gov.it veröffentlicht werden, so muss auf der Homepage nur mehr auf diese Seite verwiesen werden, ohne Angabe von weiteren Details.

Elektronische Rechnungen für Pauschalunternehmer „Forfettari“ und „Minimi“:

Auch die Pauschalunternehmer und das Steuersystem „Minimi“ müssen aller Voraussicht im Jahr 2022 die Rechnungen elektronisch (über SDI) ausstellen. Die EU hat die grundsätzliche Genehmigung erteilt, im Sinne des Statuts der Steuerzahler kann diese Neuerung ab dem 60. Tage eingeführt werden.

Die elektronische Rechnung hat sich in der Zwischenzeit, besonders in der Pandemie, bewährt. Die Ausstellung ist einfach und geht schnell. Wir empfehlen, sich mit dem Ablauf vertraut zu machen. Unsere Plattform „FattureWeb“ ist auch für Kunden im Pauschalssystem für die elektronische Rechnung vorbereitet.



*Wir teilen Ihnen mit, dass unser Büro in der Zeit vom
24. Dezember 2021 bis zum 2. Jänner 2022 geschlossen bleibt.*

*Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte
Vertrauen und wir wünschen Ihnen Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches,
gesundes Jahr 2022.*

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner